



Gebührenordnung

der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 16. November 2018

Auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und § 20 Abs. 2 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 2]) hat die Vertreterversammlung am 16. November 2018 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

(1) Für Amtshandlungen, einschließlich Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen und für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen der Kammer, wie Leistungen des Schlichtungsausschusses, des Eintragungsausschusses sowie für die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Außerdem kann die Kammer vom Gebührenpflichtigen zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

(3) Die Kammer kann vom Gebührenpflichtigen einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen. Bei Anträgen auf Eintragung in die Architektenliste ist ein Kostenvorschuss in Höhe der Gebühr zu entrichten, die für die Eintragung in die Architektenliste erhoben wird.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist, wer die gebührenpflichtige Amtshandlung beantragt oder die Einrichtungen und besonderen Leistungen in Anspruch genommen hat oder zu dessen Gunsten die Amtshandlung oder die Leistung erbracht wurde.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden mit Antragstellung oder nach Durchführung der Amtshandlungen oder nach Inanspruchnahme der Einrichtungen und besonderen Leistungen fällig, spätestens jedoch mit der Zusendung eines Gebührenbescheides.

(2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 4
Anzuwendende Vorschriften

Die Vorschriften des Landes Brandenburg über Mahnung und Beitreibung, Stundung, Erlass und Niederschlagung sowie über die Verjährung von Gebühren und Auslagen und über die Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid gelten entsprechend.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung beschlossen durch die Vertreterversammlung am 22. November 2008 außer Kraft.

Potsdam, den 19.11.2018

gez.
Dipl.-Ing. Christian Keller
Präsident

Gebührentarif zu § 1 der Gebührenordnung der Brandenburgischen Architektenkammer

I. Bescheinigung und Beglaubigungen

1.	Beglaubigungen je angefangene Seite	7,00 €
2.	Erteilung einer amtlichen Bescheinigung je nach Umfang und erforderlichen Feststellungen	6,00 € bis 25,00 €
3.	Bestätigung Listeneintrag für bautechnische Nachweise für Mitglieder	7,00 €
4.	Bestätigung Listeneintrag für bautechn. Nachweise für Nichtmitglieder	15,00 €
5.	EU-fähige Bestätigung für Mitglieder	40,00 €
6.	EU-fähige Bestätigung für Nichtmitglieder	60,00 €
7.	Bescheinigungen für externe Anbieter für die Anerkennung ihrer Fortbildungsveranstaltungen je Seminar	80,00 €
8.	Abschrift je angefangene Seite	2,50 €
9.	Kopien	Schwarz-Weiß DIN A 4 0,35 € Schwarz-Weiß DIN A 3 0,50 € Farbe DIN A 4 0,70 € Farbe DIN A 3 1,00 €

II. Architektenliste

1.	Antragsgebühr auf Eintragung in die Architektenliste	205,00 €
2.	Gebühr für Beurkundung und Rundstempel	65,00 €
3.	Antrag auf Änderung der Tätigkeitsart verbunden mit der Ausstellung der Urkunde und Rundstempel	35,00 €
4.	Löschungseintrag nach § 6 Abs. 1 Nr.1, 3 BbgArchG	25,00 €
5.	Löschungsantrag nach § 6 Abs. 1 Nr.4, 5 und Abs. 2 Nr.1,2,3 BbgArchG	100,00 €
6.	Antragsgebühr für Anwärter (wird bei späterer Eintragung in die Architektenliste verrechnet)	25,00 €

III. Schlichtungsverfahren

1. Die Gebühren für Schlichtungsverfahren sind durch den Schlichtungsausschuss im Rahmen von 205,00 € bis zu 1.550,00 € mit Abschluss des Verfahrens festzulegen.

2. Vermögensrechtliche Streitigkeiten

- a. die Mindestgebühr zuzüglich erwachsener Auslagen beträgt 205,00 €
- b. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt die Gebühren nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeiten sowie unter Beachtung des Wertes des Streitgegenstandes, nach Anhörung der Parteien, mit Abschluss des Verfahrens fest. Diese Gebührenfestlegung ist zu protokollieren.
- c. von dem 10.000,00 € übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 2 %
- d. von dem 25.000,00 € übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 1 %
- e. von dem 50.000,00 € übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 0,5 %
- f. von dem 130.000,00 € übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 0,4 %

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Wert des Streitgegenstandes nach Anhörung der Parteien fest. Er kann nach Umfang, Schwierigkeiten und Bedeutung der Sache die Gebühr bis zu dem doppelten Betrag erhöhen oder bis zur Hälfte des Betrages ermäßigen.

- 3. Im schriftlichen Verfahren ist die Gebühr auf drei Viertel zu ermäßigen. Erledigt sich ein Schlichtungsverfahren vor Eröffnung des Hauptverfahrens oder außerhalb des schriftlichen Verfahrens, so ist die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen.
- 4. Zusätzlich zu der erhobenen Gebühr sind der Architektenkammer die ihr erwachsenen Auslagen zu erstatten. Zu den Auslagen gehören insbesondere die Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen, die nach der Entschädigungsordnung der Architektenkammer gewährten Beträge sowie die Kosten für die Erstellung von Gutachten.
- 5. Gebührenpflichtig ist die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Partei, die in einem Vergleich vor dem Schlichtungsausschuss die Kosten (Gebühren und Auslagen) ganz oder teilweise übernommen hat. Im Übrigen bestimmt der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, wer die Kosten zu tragen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

IV. Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

- 1. Bei Antragstellung sind im Voraus 1.534,00 Euro an die Architektenkammer zu überweisen.

Der Betrag setzt sich zusammen aus:

Antragsgebühr	515,00 €
Auslagenvorschuss für die fachliche Überprüfung der besonderen Sachkunde:	1.019,00 €

Die tatsächlichen Kosten werden nach Abschluss des Verfahrens abgerechnet und können den Betrag von 1.019,00 Euro überschreiten.

Verlängerung der öffentlichen Bestellung 150,00 €

Je nach erforderlichem Aufwand kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.

V. Sonstige Leistungen

1. Auskünfte zu Anfragen von Kammermitgliedern werden gebührenfrei erteilt, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt und sie ohne erheblichen Arbeits- oder Zeitaufwand beantwortet werden können.
2. Für schriftliche Auskünfte für Nichtmitglieder wird nach Zeitaufwand pro angefangene Stunde eine Gebühr von 30,00 € erhoben. Schriftliche Auskünfte, deren Erstellung weniger als 30 Minuten erfordern, bleiben gebührenfrei. Für Gutachten und Stellungnahmen sowie weitere Tätigkeiten der Geschäftsstellen der Brandenburgischen Architektenkammer werden nach Zeitaufwand pro angefangene Stunde Gebühren von 30,00 € bis 50,00 € erhoben.
3. Fachbezogene Anforderungen der Architektenliste
 - a. Anforderungen von Behörden und Fachverbänden ohne Gebührenerhebung
 - b. sonstige fachbezogene Anforderung

bis 100 Namen / Anschriften	50,00 €
für jeweils angefangene 100 weitere Namen/Anschriften weitere je	25,00 €
für Etiketten je Anschrift	0,20 €
4. Gebühren für Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung werden in Abhängigkeit von den Unkosten differenziert für Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer, Anwärter und sonstige Teilnehmer festgelegt.

Die Festlegung der Höhe der Gebühren erfolgt durch die Geschäftsführung der Brandenburgischen Architektenkammer.

VI. Widerspruchsverfahren

Die Gebühren und Auslagen werden gemäß § 15 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg erhoben:

1. Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesen Fällen ist die gleiche Gebühr wie für die Sachentscheidung zu erheben.
Die Gebühr beträgt 205,00 €.

2. Wird der Widerspruchsbescheid durch das Verwaltungsgericht ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen auf Antrag zu erstatten.
3. Für die Erteilung des Bescheides über Widersprüche Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen, und über Widersprüche, die sich ausschließlich gegen die Kostenentscheidung richten, sind, wenn und soweit die Widersprüche zurückgewiesen werden, Gebühren und Auslagen zu erheben. Die Gebühr für den Bescheid beträgt 205,00 €.
4. Die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendigen Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind vom Gebührenschuldner zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten, soweit sie nicht bereits in der Gebührenordnung und dem Gebührentarif zu § 1 der Gebührenordnung genannt sind, insbesondere die in § 10 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten Aufwendungen, Kosten, Beträge und Vergütungen.

VII. Verzeichnis der Partnerschaften, Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung und Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei der Brandenburgischen Architektenkammer

1. Für die Eintragung von Partnerschaften und Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung gemäß § 7 BbgArchG in das Verzeichnis der Partnerschaften bei der Brandenburgischen Architektenkammer ist mit Antragstellung eine Gebühr in Höhe von 510,00 € zu entrichten.
2. Für die Eintragung einer Gesellschaft gemäß § 7 BbgArchG in das Verzeichnis der Gesellschaften ist mit Antragstellung eine Gebühr in Höhe von 510,00 € zu entrichten.
3. Für die Löschung einer Gesellschaft gemäß § 7 Abs. 4 BbgArchG ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

VIII. Verzeichnis der Anzeige der erstmaligen Erbringung von Leistungen, besondere Bestimmungen für auswärtige Architektinnen und Architekten sowie für Partnerschaften und Gesellschaften

1. Für die Eintragung in das Verzeichnis der Anzeige der erstmaligen Erbringung von Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 BbgArchG ist mit Antragstellung eine Gebühr in Höhe von 205,00 € zu entrichten.
2. Für die zu beantragende Verlängerung der Eintragung nach fünf Jahren wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.
3. Auswärtige Partnerschaften und Gesellschaften:
Für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Partnerschaften und Gesellschaften gemäß § 10 BbgArchG wird eine Gebühr in Höhe von 510,00 € erhoben.

IX. Gebühren für die Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten Tragwerksplanung und Brandschutz

1. Gebühr für Kammermitglieder bei schon bestehender Anerkennung als Nachweisberechtigter je Nachweisberechtigung 50,00 €
2. Gebühr für Kammermitglieder in einem Verfahren bei erstmaliger Anerkennung der Voraussetzungen als Nachweisberechtigter incl. fachlicher Überprüfung in der Eintragungskommission je Nachweisberechtigung 150,00 €
3. Gebühr für Nichtkammermitglieder in einem Verfahren bei erstmaliger Anerkennung der Voraussetzungen als Nachweisberechtigter inkl. fachlicher Überprüfung in der Eintragungskommission je Nachweisberechtigung 500,00 €
4. Jährliche Gebühr für die Fortführung der Eintragung als Nachweisberechtigter je Nachweisberechtigung 60,00 €
5. Gebühr für Amtshandlungen in Widerspruchsverfahren, die zu einer Verweigerung der Eintragung oder zur Löschung der Eintragung als Nachweisberechtigter führen, nach Aufwand 100,00 bis 1.000,00 €

X. Gebühren für die Eintragung in das Verzeichnis der Wettbewerbs- und Verfahrensbetreuer

1. Gebühr für Kammermitglieder bei erstmaliger Anerkennung der Voraussetzungen als Wettbewerbs- und Verfahrensbetreuer 160,00 €
2. Gebühr für die Fortführung der Eintragung in das Verzeichnis der Wettbewerbs- und Verfahrensbetreuer nach jeweils 5 Jahren 60,00 €